

Vollmacht zur Abholung von Dokumenten

(Bitte Hinweise und Erläuterungen, Seite 2 und 3, beachten)

Ich (Angaben zur/zum Vollmachtgeber/in)

Familienname, Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße, Haus Nr.	
PLZ, Wohnort	

bevollmächtigte (Angaben zur/zum Vollmachtnehmer/in) Frau / Herrn

Familienname, Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße, Haus Nr.	
PLZ, Wohnort	

meinen Personalausweis* Reisepass Kinderreisepass **für mich in Empfang zu nehmen.**

***Zusatzklärungen** (nur bei Vollmachterteilung für einen Personalausweis erforderlich)

Erklärung über den Erhalt des Pin-Briefes:

Mir wurde der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zur Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis) vom Ausweishersteller übersandt bzw. durch die Ausweisbehörde übergeben.

Ja

Nein

- Meinen** bisherigen (vorläufigen) Personalausweis Reisepass Kinderreisepass **füge ich bei.**
 Eine Verlustanzeige über mein bisheriges Dokument habe ich bei Antragstellung erstattet.

Bitte beachten Sie: Bei der Abholung Ihres Dokuments wird die Identität der von Ihnen bevollmächtigten Person geprüft. Sie muss daher ihrerseits ein entsprechendes Dokument (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen können

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber(in)
------------	---------------------------------

Hinweise und Erläuterungen zur Vollmacht zur Abholung von Dokumenten

1. Vollmacht:

Haben Sie einen neuen Personalausweis, Reisepass beantragt und können Sie diesen nicht persönlich abholen, so ist es möglich, dass Sie eine dritte Person mit der Abholung beauftragen. Diese Person benötigt eine von Ihnen persönlich unterschriebene Vollmacht.

2. Ausstellung der Vollmacht:

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular wird der bevollmächtigten Person ausgehändigt. Diese kann nun zusammen mit einem eigenen Identitätsnachweis (z.B.: mit einem Personalausweis oder Reisepass) das entsprechende Dokument der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers abholen.

3. Besonderheiten bei der Bevollmächtigung zur Abholung eines Personalausweises:

Zur Vollmachterteilung für einen Personalausweis ist es zwingend erforderlich, dass Sie erklären, ob Sie den Brief mit Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort (PIN-Brief) erhalten haben. Sollten Sie den PIN-Brief nicht erhalten haben, so ist die Abholung durch einen Bevollmächtigten nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen zur Abholung Ihres Personalausweises bevollmächtigte Person nicht berechtigt ist, die vorgegebene fünfstelligen PIN in Ihrem Auftrag abzuändern. Aus Gründen der Sicherheit ist die erstmalige Einrichtung Ihrer persönlichen sechsstelligen PIN nicht übertragbar und damit von der Aushändigungsvollmacht nicht eingeschlossen.

4. Abholung der Dokumente:

In der Regel können neu ausgestellte Dokumente nur dort abgeholt werden, wo sie in Auftrag gegeben worden sind. Alte Dokumente der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers sind der bevollmächtigten Person zur Abholung mitzugeben.

Selbstverständlich steht Ihnen das Einwohnermeldeamt für Fragen zur Verfügung.

Datenschutzhinweis zur Vollmacht zur Abholung von Dokumenten

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Einwohnermeldeamt
Rathausplatz 2
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Telefon: 09181/255-0

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 2
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Telefon: 09181/255 243

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Abholung eines Reisepasses, Personalausweises oder Kinderreisepasses durch eine andere als die antragstellende Person. Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes Nr. 27.

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Löschung nach 5 Jahren nach Ablauf des Dokuments gemäß § 21 PassG bzw. § 23 PAuswG.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Neumarkt i.d.OPf., ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Nr. 27 der vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes sind die Daten für die Abholung eines Personalausweises, Reisepasses oder Kinderreisepasses durch eine andere, als die antragstellende Person, erforderlich. Die Daten werden für die Bearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist keine Bearbeitung möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nach Aushändigung besetzt kein Widerrufsrecht mehr.